

Satzung

über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ihlow

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 12, § 32 und § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und der Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsischen Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl S. 269) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlow am 24.05.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ihlow beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

Gemeindebrandmeister-/in

- (1) Der / die Gemeindebrandmeister-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.
- (2) Der / die stellv. Gemeindebrandmeister-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 €.

§ 3

Ortsbrandmeister-/in

- (1) Die Ortsbrandmeister-/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 €
- (2) Die stellv. Ortsbrandmeister-/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 €

§ 4

Sonstige Funktionsträger

- (1) Der / die Gemeindejugendfeuerwehrwart-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.
- (2) Der / die stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.

- (3) Der / die Ortsjugendfeuerwehrwart-/in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.
- (4) Der / die stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart-/in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €
- (5) Der / die Gerätewart-/in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (6) Der / die stellv. Gerätewart-/in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (7) Der / die Atemschutzwart-/in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (8) Der / die Sicherheitsbeauftragte der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €
- (9) Der / die Brandschutzerzieher-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (10) Der / die Gemeindegemeinschaftsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (11) Der / die Kinderfeuerwehrwart-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €
- (12) Der / die stellv. Kinderfeuerwehrwart-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (13) Der / die Gemeindepressesprecher-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (14) Der / die Gemeindeatemschutzwart-/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (15) Der / die Gemeindegemeinschaftsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (16) Der / die Schriftführer-/in Gemeindegemeinschaft erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (17) Der / die Zeugwart-/in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.

§ 5

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstauffalls

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller mit der Funktion verbundenen sonstigen Auslagen (z.B. Schreibmaterial, Portokosten, Bekleidungs- und Telefongeld, Telefonkosten).
- (2) Bei Teilnahme an Einsätzen und Übungen, angeordneten Brandwachen, Brandsicherheitswachen, Ausbildungslehrgängen und Fachtagungen oder durch die Wahrnehmung anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstauffall erstattet.
- (3) Verdienstauffall durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, angeordneten Brandwachen, Brandsicherheitswachen, Ausbildungslehrgängen und Fachtagungen oder durch die Wahrnehmung anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit

genehmigten Dienstreisen bei nicht selbständigen Tätigkeiten wird in der entstandenen Höhe erstattet, bei selbständiger Tätigkeit der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € pro Stunde.

- (4) Feuerwehrangehörige, die bei ihrem Arbeitgeber durch gesetzliche oder tarifliche Regelungen einen Anspruch auf Lohnfortzahlung haben, wird kein Verdienstaussfall gewährt.

§ 6

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der / die Empfänger-/in ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist seine / ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats der auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgt; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der / die Vertreter-/in die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er / sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung.
Die an den/ die Vertreter-/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Bei der Verhinderung sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger ist entsprechend zu verfahren.
- (4) Die mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben eines Funktionsträgers betrauten Feuerwehrangehörigen erhalten die Aufwandsentschädigung entsprechend.

§ 7

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat in dem das Amt aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Dieses gilt auch dann, wenn der Empfänger nur einen Teil des Monats das Amt innehatte.
- (2) Aufwandsentschädigungen sind vierteljährlich fällig. Sie werden ohne besondere Anforderungen auf ein von dem Empfangsberechtigten mitgeteiltes Konto durch die Gemeinde überwiesen.
- (3) Verdienstaussfall und Reisekosten werden auf Antrag alsbald nach Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen gezahlt.

§ 8

Steuern, Versicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung sich ergebenden Zahlungen ist Angelegenheit der Empfangsberechtigten.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeister, Gerätewarte und Jugendwarte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ihlow vom 17.12.1985 außer Kraft.

Ihlow, den 26.05.2023

Gemeinde Ihlow



-Ulrichs-
Bürgermeister